

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der InfraServ Gendorf Netze GmbH

**Stand
Mai 2026**

Technische Anschlussbedingungen

Inhaltsverzeichnis:

1	Geltungsbereich	3
2	Anmeldeverfahren	3
2.1	Bezugsanlagen.....	3
2.2	Erzeugungsanlagen.....	4
3	Spannungsebenen.....	5
4	Spannungsqualität	5
4.1	Isolationsüberwachung	5
5	Blindleistungskompensation	6
6	Erst-/Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme	6
7	Netzanschluss und Anforderungen an Schalträume.....	7
7.1	Netzanschluss	7
7.2	Baulicher Teil allgemein	7
7.3	Zugang und Unterhalt.....	7
8	Eigentumsgrenzen und Schaltverfügung	9
9	Aufbau der Anschlussnehmeranlage.....	10
9.1	Allgemein.....	10
9.2	Niederspannung.....	10
9.3	Bezeichnung von Netzanschlusspunkten	12
10	Betrieb der Anschlussnehmeranlagen	12
11	Messeinrichtungen	13
12	Vorübergehend angeschlossene Anlagen.....	14
13	Anlagen.....	14

Technische Anschlussbedingungen

1 Geltungsbereich

Die TAB sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen.

Die Technischen Anschlussbedingungen und die Technischen Anschlussregeln gelten für den Anschluss und den Betrieb von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers, die an das Stromnetz der InfraServ Gendorf Netze GmbH (nachstehend Verteilernetz genannt) im Chemiapark Gendorf angeschlossen werden.

Die Technischen Anschlussbedingungen sind für Kundenanlagen anzuwenden, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers neu angeschlossen, erweitert oder verändert (Veränderungen sind z. B. die Änderung der Anschlussleistung, des Schutzkonzeptes und Änderungen an der Zähleranlage sowie der Rückbau oder die Demontage einer Kundenanlage) werden. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage (der nicht verändert oder erweitert worden ist) gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet ist.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber.

Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer berücksichtigen bei der Anwendung der TAB ebenfalls die genannten Normen, Anwendungsregeln und Dokumente, sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Im Bereich der Niederspannung gelten die Regelungen der TAB, insbesondere für die Punkte Netzanschluss, Aufbau der Kundenanlage und Aufbau von Zählerplätzen, **ergänzend dazu** gelten die Regelungen der

VDE-AR-N 4100 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung)

VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz

VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom (Metering Code)

Regelungen aus dem Netznutzungs- / Netzanschlussvertrag welche den Regelungen dieser TAB entgegenstehen sind vorrangig.

2 Anmeldeverfahren

2.1 Bezugsanlagen

Zur Prüfung von technischen Änderungen (Gebäudeanschluss und Messeinrichtungen) an einem bestehenden Netzanschluss oder bei der Prüfung von neuen Netzanschlüssen, ist die digitale Anfrage „*technische Prüfung Netzanschluss Stromnetz*“ unter [Infraserv Gendorf Netze \(gendorf-netze.de\)](https://www.infraserv-gendorf-netze.de) zu verwenden. Eine Anfrage ist unverbindlich, eine Umsetzung erfolgt erst nach abgeschlossener technischer Klärung und einer abgeschlossenen Beauftragung durch den Anschlussnehmer.

Technische Anschlussbedingungen

Um den Gebäudeanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auszulegen, sowie die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, ist vom Anschlussnehmer das Formular für den Anschluss an das Verteilernetz auszufüllen.

Folgende Angaben des Anschlussnehmers sind mindestens erforderlich:

- die örtliche Lage des Anschlusspunktes (Kundenanlage)
- die Spannungsebene
- der voraussichtliche (gleichzeitige) Leistungsbedarf (Wirk- und Scheinleistung bzw. Wirkleistung und Wirkleistungsfaktor)
- die Art der Belastung (Dauerlast, Wechsellast)
- die terminlichen Vorstellungen und
- Angaben zu Netzurückwirkungen

Bevor eine technische Veränderung eines Netzanschlusses durchgeführt werden kann, ist eine Anfrage auf technische Prüfung vorzunehmen. Der Verteilernetzbetreiber überprüft, ob der Bedarfsträger über das bestehende Verteilernetz versorgt werden kann, oder ob gegebenenfalls ein neuer Netzanschluss oder dessen Ausbau notwendig ist. Der Verteilernetzbetreiber legt unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Netzbetriebes und der Interessen des Anschlussnehmers, die Art des Anschlusses fest. Zusätzlich zu den Angaben aus dem Netzanschlussvertrag gibt er vor

- den Standort des Übergabepunktes/Verteilung und die Trasse auf dem Betriebsbereich des Anschlussnehmers.
- den Aufbau und die Eigenschaften der anzuschließenden Schaltanlage
- die erforderlichen Netzschutzeinrichtungen für die Anschluss- und Übergabefelder
- die Fernsteuerung / Fernüberwachung / Datenaustausch
- die Art und die Anordnung der Abrechnungs-Zähleinrichtung nach Maßgaben des Netznutzungs-/ Netzanschlussvertrages.
- den Liefer- und Leistungsumfang des Anschlussnehmers und des Verteilernetzbetreibers
- Die Art und Weise der Blindstromkompensation (siehe dazu Punkt 5, Absatz 5.2)

Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Planungsarbeiten vom Anschlussnehmer mit dem Verteilernetzbetreiber zu klären.

2.2 Erzeugungsanlagen

Für Erzeugungsanlagen ist der Anmeldeprozess und eine Netzverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der TAR VDE-AR-N 4105 durchzuführen. Der Anschlussnehmer hat dieses Verfahren einzuleiten und die erforderlichen Unterlagen dem Verteilernetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Technische Anschlussbedingungen

3 Spannungsebenen

Der Verteilernetzbetreiber stellt im Chemiepark Gendorf folgende Spannungsebenen mit den genannten Toleranzen zur Verfügung, unter der Voraussetzung, dass sich die Spannung im vorgelagerten Netz im zulässigen Bereich befindet. Im Verteilernetz des Verteilernetzbetreibers gelten für Spannungsänderungen die Grenzwerte der DIN EN 50160.

Spannungsebene	Netzform	Spannungsbereich
690 V	IT-Netz	690 V \pm 10%
500 V	IT-Netz	500 V \pm 10%
400 V	TN-C Netz/TN-S Netz	400 V \pm 10%

Aufgrund von Überbelastungen oder großen Leitungslängen bei Anschlussnehmerleitungen oder Unter-/Überkompensation in Anschlussnehmeranlagen kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. In diesen Fällen sind zwischen Anschlussnehmer und Verteilernetzbetreiber geeignete Maßnahmen zur Abhilfe festzulegen.

4 Spannungsqualität

Der Verteilernetzbetreiber liefert dem Anschlussnehmer eine Spannungsqualität entsprechend der DIN EN 50160. Die DIN EN 50160 beschreibt somit die Merkmale der zu erwartenden Versorgungsspannung hinsichtlich Frequenz, Höhe, Kurvenform und Symmetrie.

Der Anschlussnehmer selbst, hat im Gegenzug störende Rückwirkungen auf ein vertragliches Maß zu begrenzen.

Die Vorgaben der jeweiligen TAR zu Netzurückwirkungen sind durch den Anschlussnehmer einzuhalten.

4.1 Isolationsüberwachung

Der Verteilernetzbetreiber hat zur Isolationsüberwachung der isolierten Netze (500V/690V) entsprechende Messgeräte eingebaut. Die vom Verteilernetzbetreiber zukünftig bereitgestellten Messwerte des Isolationswertes sind durch den Anschlussnehmer, in seiner Rolle als Anlagenbetreiber, an geeigneter Stelle anzuzeigen und zu überwachen. Der Einbau von Isolationsüberwachungsgeräten durch den Anschlussnehmer ist, aufgrund möglicher gegenseitiger Beeinflussung, nur nach Freigabe durch den Verteilernetzbetreiber zulässig.

Um einen ausreichenden Handlungsspielraum zur Fehlerbeseitigung zu erhalten und um den Verlauf des Isolationswertes verfolgen zu können, ist ein Absinken des Isolationswertes auf unter 60.000 Ohm (60 k Ω) im Netz zu vermeiden. Der Anschlussnehmer hat im 500V und 690V IT-Netz gemäß VDE 0100-410 in seinen Anlagenbereich auftretende Erdschlüsse oder Isolationsmängel bzw. Schwachstellen

Technische Anschlussbedingungen

umgehend zu lokalisieren und zu beseitigen. Mit dem Ziel, den o.g. Wert von 60 k Ω in dem betreffenden Teilnetz einzuhalten. Aufgrund der galvanischen Verbindung zwischen dem Verteilernetz und den Kundenanlagen ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Anschlussnehmer erforderlich. Der Anschlussnehmer hat die Maßnahmen des Verteilernetzbetreibers zur Beseitigung des Erdschlusses oder von Isolationsmängeln in vollem Umfang und unverzüglich zu unterstützen.

5 Blindleistungskompensation

Einrichtungen zur Blindleistungskompensation (die in der Verantwortung des Anschlussnehmers stehen) werden entweder zusammen mit den Verbrauchsgeräten zu- bzw. abgeschaltet oder über Regeleinrichtungen betrieben. Der Anschlussnehmer stimmt Notwendigkeit und Art der Verdrosselung mit dem Verteilernetzbetreiber ab.

6 Erst-/Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme

Die Inbetriebsetzung bzw. die Wiederinbetriebsetzung (z.B. nach Umbau) des Netzanschlusses (Zuschaltung Anschlusspunkt) durch den Verteilernetzbetreiber erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verteilernetzbetreiber erfüllt hat. Die anlagenverantwortliche Elektrofachkraft des Netzkunden erklärt schriftlich (Anlage 4 zur TAB) seine Anlage als zuschaltbereit. Im Rahmen der Erstinbetriebnahme kann der Verteilernetzbetreiber vom Errichter eine Schleifenmessung des Anschlusses verlangen. Die endgültige Außerbetriebnahme eines Anschlusspunktes durch den Verteilernetzbetreiber erfolgt, wenn der Anlagenverantwortliche des Anschlussnehmers schriftlich (Anlage 5 zur TAB) dies beantragt.

Bei der Inbetriebsetzung ist die Anwesenheit des Anlagenverantwortlichen gemäß VDE 0105-100 der Anschlussnehmeranlage oder dessen Vertreters erforderlich. Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer.

Der Anschlussnehmer muss auf Verlangen die relevanten Pläne (Einspeiseschrank) für die Kundenschananlage an den Verteilernetzbetreiber aushändigen.

Das Freischalten (Trennen und gegen Wiedereinschalten sichern) und die Aufhebung der Freischaltung von Kundenanschlussstellen erfolgt durch den Verteilernetzbetreiber. Die Anforderung für diese Maßnahmen erfolgt schriftlich durch den Verantwortlichen des Anschlussnehmers in Form eines Freischaltscheines nach Vorgabe des Verteilernetzbetreibers. Die Rückmeldungen des Verteilernetzbetreibers für die Durchführung, erfolgt schriftlich in Form des Freischaltscheines an den Verantwortlichen des Anschlussnehmers. Die Organisation der Verantwortung für die elektrische Sicherheit in der Anlage des Anschlussnehmers, obliegt dem Anschlussnehmer. Auf dieser Basis erfolgt eine Unterscheidung in zwei Fälle:

- Für Anlagen zur Weiterverteilung von elektrischer Energie ist der Anlagenverantwortliche gemäß VDE 0105-100 des Anschlussnehmers unterschriftsberechtigt.
- Für direkt an das Verteilernetz angeschlossene Niederspannungsverbraucher ist der Betriebsverantwortliche (z.B. Schichtleiter) des Anschlussnehmers

Technische Anschlussbedingungen

unterschriftsberechtigt. Er stellt, mit seinem innerbetrieblichen Anlagenverantwortlichen gemäß VDE 0105-100, die elektrische Sicherheit der direkt angeschlossenen Verbraucher auf Seiten des Anschlussnehmers sicher.

7 Netzanschluss und Anforderungen an Schalträume

7.1 Netzanschluss

Grundsätzlich soll jedes Gebäude über einen eigenen Anschluss mit dem Elektrizitätsverteilernetz des Verteilernetzbetreibers verbunden sein. Im Falle von kombinierten Gebäuden (Gebäudekomplex bestehend aus mehreren Gebäuden) werden Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer sich über die Möglichkeiten des Gebäudeanschlusses abstimmen.

7.2 Baulicher Teil allgemein

Gemäß § 2 Abs. 3 des Netzanschlussvertrags kann der Verteilernetzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer für die Übergabeschaltanlage und/oder eine Transformatorenanlage einen geeigneten Raum oder Platz nach den technischen Vorgaben des Netzbetreibers unentgeltlich bereitstellt. Der Anschlussnehmer hat sich frühzeitig mit dem Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen abzustimmen.

Die Anforderungen an die benötigten Schalträume – insbesondere in Bezug auf Maße, Lasten, Brandschutz, Belüftung, EMV-Verträglichkeit, Erdungsanlagen und Zugänglichkeit – legt der Verteilernetzbetreiber nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken fest. Dabei werden die Interessen des Anschlussnehmers so weit wie möglich berücksichtigt.

Rechtzeitig vor Errichtung der Übergabestation hat der Anschlussnehmer dem Verteilernetzbetreiber die erforderlichen Baupläne sowie alle Grundriss- und Schnittzeichnungen oder sonstigen Planungsunterlagen in deutscher Sprache und elektronischer Form zur Prüfung vorzulegen. Nach Sichtung der Unterlagen informiert der Verteilernetzbetreiber den Anschlussnehmer über etwaig notwendige Änderungen.

Leerrohre zu den Gebäudeanschlüssen stehen im Eigentum des Verteilernetzbetreibers und dürfen vom Anschlussnehmer nicht mit gebäudeübergreifenden betrieblichen Leitungen oder Kabeln belegt werden. Sollten dennoch Leerrohre belegt worden sein, sind diese nach Abstimmung zwischen Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer vom Anschlussnehmer wieder freizumachen und die eingebrachten Leitungen zu demontieren. Alternativ können wirtschaftliche Lösungen zwischen den Parteien vereinbart werden. Sämtliche Maßnahmen sind vom Anschlussnehmer vollständig zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Leerrohrverbindungen, die der Anschlussnehmer auf eigene Kosten errichtet hat und die sich in seinem Eigentum befinden.

Technische Anschlussbedingungen

7.3 Zugang und Unterhalt

Schalträume, in denen sich ausschließlich elektrische Anlagen des Verteilernetzbetreibers befinden, sind mit dem Schließsystem des Verteilernetzbetreibers auszustatten. Befinden sich in einem Schaltraum sowohl elektrische Anlagen des Verteilernetzbetreibers als auch des Anschlussnehmers, ist ein Schließsystem des Anschlussnehmers zu verwenden. Schalträume, in denen Netzanschlussanlagen des Anschlussnehmers untergebracht sind, müssen für den Verteilernetzbetreiber zugänglich sein.

Bauliche Hilfskonstruktionen – beispielsweise Stahlgerüste, Stützkonstruktionen oder Zugschächte –, die zur Montage der Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers erforderlich sind und dauerhaft baulich oder konstruktiv mit dem Gebäude bzw. den Anlagen des Anschlussnehmers verbunden sind, sind vom Anschlussnehmer nach den Vorgaben des Verteilernetzbetreibers zu errichten und zu unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

Die bauliche Errichtung sowie die Instandhaltung von Schalträumen des Verteilernetzbetreibers innerhalb der Gebäude des Anschlussnehmers obliegen dem jeweiligen Anschlussnehmer. Dies umfasst unter anderem Böden, Wände, Decken (inklusive Dach und Fach), Fenster und Türen sowie weitere bauliche und technische Einrichtungen wie Doppelboden, Brandmeldeanlagen, Elektroinstallationen und Klimaanlageanlagen.

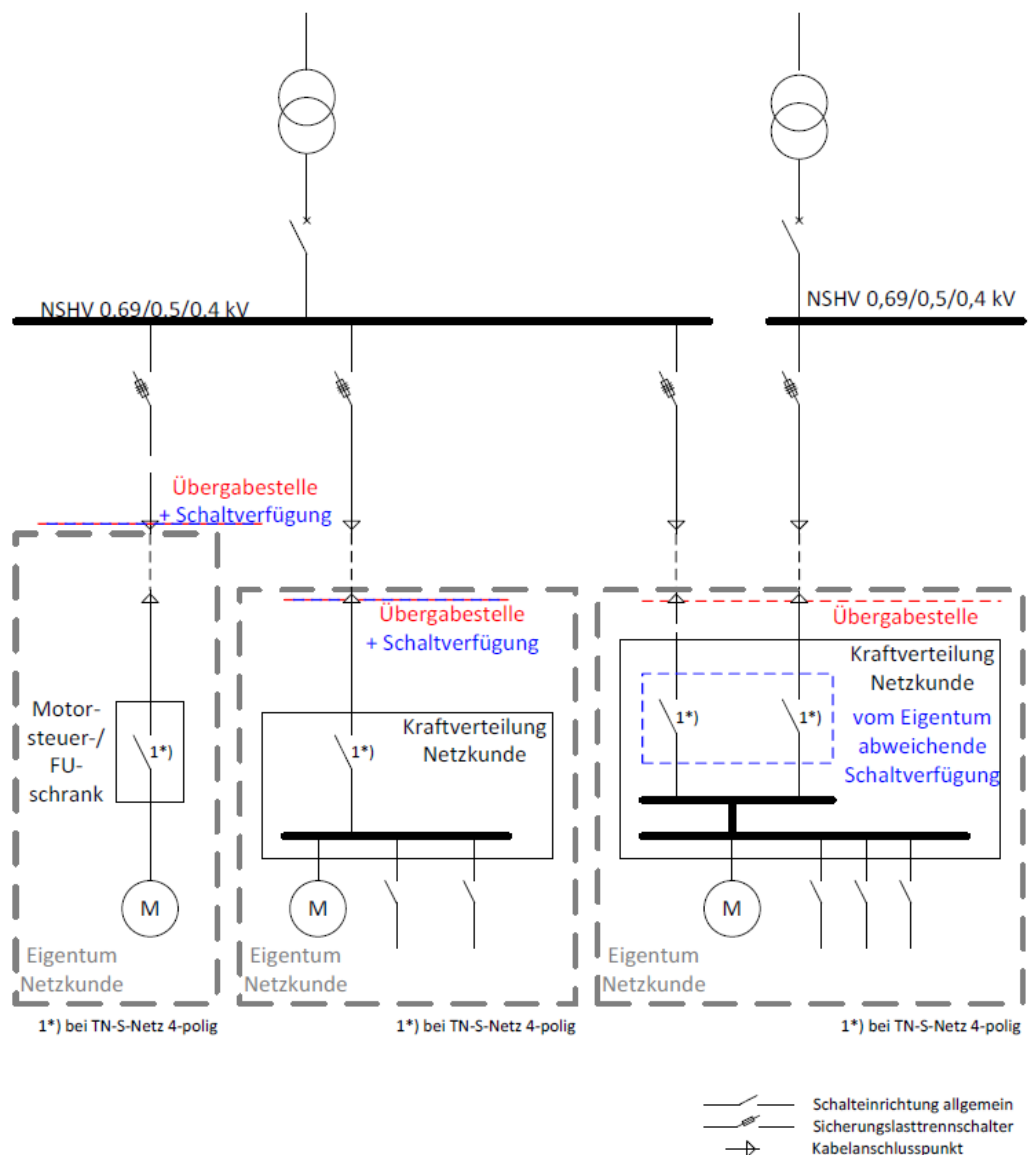
Technische Anschlussbedingungen

8 Eigentumsgrenzen und Schaltverfügung

Die Eigentumsgrenze beschreibt den Übergabepunkt zwischen Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer. Die Eigentumsgrenzen können individuell auf die Anschlusssituation des Anschlussnehmers angepasst werden, bedürfen dann aber einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Die Übergabestellen zwischen dem Verteilernetz des Verteilernetzbetreibers und den Anlagen des Anschlussnehmers sind, sofern keine gesonderten Vereinbarungen vorliegen, wie folgt.

Prinzip-Zeichnung:



Bei Kraftverteilungen mit einer Einspeisung oder direkt angeschlossenen Motorantrieben liegt die Schaltheit (Ein-/Ausschalten) beim Anschlussnehmer.
Bei Kraftverteilungen mit zwei Einspeisungen liegt, aufgrund der erforderlichen Netzsteuerung, die Schaltheit beim Verteilernetzbetreiber.

Technische Anschlussbedingungen

9 Aufbau der Anschlussnehmeranlage

9.1 Allgemein

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, seine elektrischen Anlagen gemäß den einschlägigen Normen und Richtlinien zu errichten und zu betreiben.

Gemäß §2 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages dürfen die Netzanschlusspunkte des Anschlussnehmers ausdrücklich nicht galvanisch miteinander verbunden werden. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Verteilernetzbetreiber. Etwaige dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Anlagen des Anschlussnehmers sind als Strahlennetze auszulegen und zu betreiben.

Die Planung und Ausführung der Anlage des Anschlussnehmers ist mit dem Verteilernetzbetreiber hinsichtlich Kabelzuführung, Anschlussraum, Messeinrichtungen, Sammelschienauslegung und Schaltelementen abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt schriftlich und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen im PDF-Format.

Im Kabelanschlussraum dürfen sich keine Einbauten befinden, die dessen nutzbare Fläche oder Zugänglichkeit einschränken. Installationen mit Fremdspannung sind unzulässig. Der Kabelanschlussraum muss eine lichte Höhe von mindestens 900 mm von der Anschlussfahne bis zur Unterkante des Schaltschranks aufweisen. Die Schaltanlage ist so zu gestalten, dass eine senkrechte Kabelführung von unten zur Anschlussklemme möglich ist.

Für die Zuführung der netzseitigen Einspeisekabel ist aufgrund der erforderlichen Biegeradien durch den Anschlussnehmer eine lichte Doppelbodenhöhe von mindestens 1000 mm vorzusehen. In bestehenden Schalträumen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, stimmen der Verteilernetzbetreiber und der Anschlussnehmer im Vorfeld geeignete Maßnahmen ab, um die Einhaltung der technischen Regeln sicherzustellen.

9.2 Niederspannung

Im Einspeise- bzw. Anschlussschrank der Anschlussnehmeranlage ist eine Stromanzeige zu installieren, über die die gesamte Lastaufnahme am Netzanschlusspunkt abgelesen werden kann. Für die Netzeinspeisung des Verteilernetzbetreibers sind durch den Anschlussnehmer von außen bedienbare und mittels Vorhängeschloss in „Auf-“ und „Zu-Stellung“ absperrbare Lasttrennschalter (alternativ Leistungsschalter) vorzusehen.

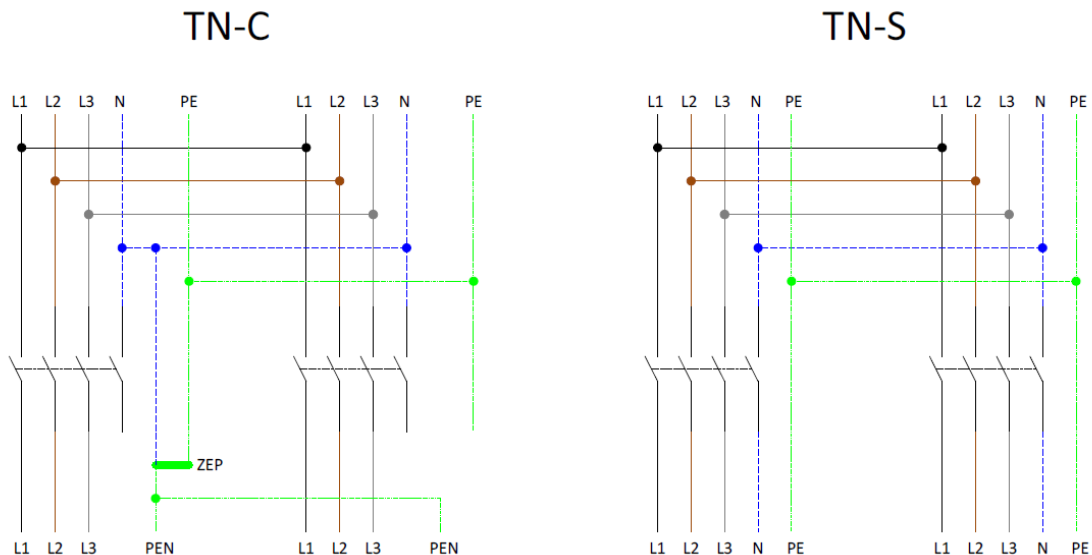
IT-Netz: dreipolige Schalter
TN-C Netz: vierpolige Schalter
TN-S Netz: vierpolige Schalter

Anschlussnehmeranlagen auf der 400-V-Ebene sind grundsätzlich für den Betrieb in einem TN-S-Netz auszulegen. Anlagen, die aufgrund einer (noch) fehlenden fünfpoligen Einspeisung seitens des Netzbetreibers vorübergehend in einem TN-C-Netz betrieben werden müssen, sind im Einspeiseschrank entsprechend für einen späteren TN-S-Betrieb vorzurüsten. Hierzu sind ein reversibler und eindeutig beschrifteter „Zentraler Erdungspunkt“ (ZEP) sowie Anschlusspunkte für eine fünfpolige Einspeisung bereitzustellen.

Technische Anschlussbedingungen

Die Festlegung der Netzform erfolgt durch den Netzbetreiber nach Bewertung der Netzsituation. Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer stimmen sich bei Neuanlagen oder Anlagenänderungen im Rahmen des Anfrageverfahrens hierzu ab.

Prinzipdarstellung TN-C / TN-S



Nach dem Netzanschlusspunkt hat der Anschlussnehmer geeignete Überstrom- und Kurzschlusschutzeinrichtungen in der Anschlussnutzeranlage zu installieren. Die Auswahl und Koordination dieser Schutzeinrichtungen ist durch den Anschlussnehmer gemäß DIN VDE 0100-530 sicherzustellen. Dabei muss die Selektivität der Überstrom- und Kurzschlusschutzeinrichtungen gegenüber dem Netz des Verteilernetzbetreibers gewährleistet sein, um im Fehlerfall den Betrieb anderer Anlagen nicht zu beeinträchtigen. Das Kurzschlussausschaltvermögen der Schutzgeräte ist auf die Anforderungen der jeweiligen Anschlussstelle auszurichten.

Für den Kurzschlusschutz von Anlagen und Betriebsmitteln sind die Kurzschlussströme des Verteilernetzbetreibers zu berücksichtigen. Sämtliche Betriebsmittel sind so auszuwählen, dass sie den am Einbauort auftretenden thermischen und dynamischen Beanspruchungen standhalten. Die Kurzschlussströme sind bei der Planung und Auslegung der Anschlussnehmeranlage gemäß DIN VDE 0102 (Berechnung von Kurzschlussströmen in Drehstromnetzen) zu berücksichtigen.

Die Kurzschlusswerte im Verteilernetz für Niederspannungsanlagen bis zu einer maximalen Vorsicherung von 630 A des Anschlussnehmers sind:

Stoßkurzschlussstrom $i_P = 60\text{kA}$

Anfangs-Kurzschlusswechselstrom $I_k'' = 30\text{kA}$

Bei Absicherungen größer 630 A ist eine gesonderte Betrachtung durchzuführen. Auf Anfrage des Anschlussnehmers können für den jeweiligen Anschlusspunkt die dort auftretenden Kurzschlusswerte beim Verteilernetzbetreiber angefordert werden. Der Verteilernetzbetreiber behält sich vor, anfallende Kosten an den Anschlussnehmer zu verrechnen.

Technische Anschlussbedingungen

9.3 Bezeichnung von Netzanschlusspunkten

Jeder Netzanschlusspunkt ist eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen. Netzanschlusspunkte werden im Chemiepark Gendorf immer Gebäudenummern zugeordnet. Somit besteht jede Bezeichnung eines Netzanschlusspunktes aus Gebäudeummer und Betriebsmittelkennzeichnung.

XXX / XXX
Geb.-Nr. / MP XXX o. KV XXX

Dies kann bei Motorantrieben die Bezeichnung des Aggregates sein (z.B. MP XXX).

Für Netzanschlusspunkte der Anschlussnehmer in der Niederspannung ist im Chemiepark Gendorf folgende Schreibweise anzuwenden.

KV XXX

Erläuterung:

KV steht für Kraftverteilung

Erste Ziffer: Spannungsebene (6 für 690V, 5 für 500V bzw. 3 oder 4 für 400V (vormals 380V))

Zweite Ziffer: Nummer der Verteilung im Gebäude (beginnend mit 1 bis 9)

Dritte Ziffer: Nummer der Verteilung an diesem Anschlusspunkt (beginnend mit 1)

Beispiele:

KV 611: 690V Verteilung, erste im Gebäude, erste Verteilung am Anschlusspunkt

KV 511: 500V Verteilung, erste im Gebäude, erste Verteilung am Anschlusspunkt

KV 321: 400V Verteilung, zweite im Gebäude, erste Verteilung am Anschlusspunkt

KV 512: 500V Verteilung, an der ersten Verteilung im Gebäude die zweite Verteilung (Unterverteilung)

Abweichungen von dem o.g. Bezeichnungssystem sind vorab mit dem Verteilernetzbetreiber abzustimmen.

10 Betrieb der Anschlussnehmeranlagen

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die elektrischen Anlagen gemäß den einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere DIN VDE 0105-100 sowie der Betriebssicherheitsverordnung, zu betreiben.

Die Betreiberverantwortung umfasst insbesondere:

- die Verantwortung für den technisch einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen, hierzu zählt auch die Verantwortung für die erforderliche Wartung und Reparaturen;
- die Verantwortung für die technische Eignung der eingesetzten Anlagen
- die Verantwortung für die Einhaltung aller Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften, die im Zusammenhang mit den elektrischen Anlagen einschlägig sind;

Technische Anschlussbedingungen

- die Verantwortung für die Erstellung und Vorhaltung ausreichender Dokumentationen betreffend die elektrischen Anlagen und die Messeinrichtung (z.B. Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, etc.)
- die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke

Die Verantwortlichkeit für die elektrischen Einrichtungen/Anlagen obliegt bis zur Übergabestelle gemäß Netzanschlussvertrag dem Verteilernetzbetreiber, ab der Übergabestelle dem Anschlussnehmer. Dies schließt die Verantwortlichkeit der zum Betreiben der Anlage erforderlichen Hilfsmittel wie Spannungsprüfer, Erdungsseile, Kurzschließer sowie die zur persönlichen Schutzausrüstung zählenden Gegenstände und die nach VDE 0105 erforderlichen Übersichtspläne und Warnschilder ein.

11 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen werden nach den Vorgaben des Verteilernetzbetreibers errichtet, auf der Grundlage der Technischen Anschlussregeln und der VDE-AR-N 4400. Die Messeinrichtung besteht aus dem Wandler (Ströme >63A) dem Zähler und den erforderlichen Kommunikations- und Übertragungsgeräten. Da die Wandler einen festen Bestandteil der jeweiligen Schaltanlage darstellen, ist die Umrüstung oder der Austausch von Wandlern durch den jeweiligen Anlagenbetreiber vorzunehmen in dessen Anlage der Wandler eingebaut ist. Der Anschlussnehmer hat für die Mess- und Kommunikationseinrichtungen des Messstellenbetreibers im Sinne des NAV §12 entsprechende Einbauplätze nach dessen Vorgabe bereitzustellen. Wenn der Anschlussnehmer aus technischen Gründen diese Einbauplätze nicht zur Verfügung stellen kann, wird der Verteilernetzbetreiber prüfen, ob er diese Einbauplätze errichten kann. Der Anschlussnehmer trägt die dafür erforderlichen Anschaffungs- und Unterhaltskosten.

Im Bereich der Niederspannung sind die Vorgaben gemäß Anlage 1 zu berücksichtigen. Anlage 1 gilt nur in Bezug auf die Messeinrichtung, sonstige Vorgaben zum Aufbau der Anschlussnehmeranlage sind daraus nicht abzuleiten.

Messeinrichtungen werden von Seiten ISGN einer Funktions- und Genauigkeitsprüfung unterzogen. Als Voraussetzung für diese Prüfung, muss durch den Anschlussnehmer vorab die Anlage 3 „*Checkliste zur Vorbereitung der Zählerinbetriebnahme*“ vollständig ausgefüllt an die E-Mailadresse messstellenbetrieb@infraserv.gendorf.de übermittelt werden.

Es gelten folgende Genauigkeitsklassen:

Spannungsebene	Spannungswandler	Stromwandler	Zähler
Niederspannung < 1000V	-	Klasse 0,5 S	Klasse 1,0

Bei der Wandler Auslegung ist zu beachten, den zulässigen Nennspannungsbereich mit +10% zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 4 Spannungsebenen).

Technische Anschlussbedingungen

12 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Vorübergehend an das Niederspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers angeschlossene Anlagen sind z. B. elektrische Anlagen für Baustellen. Vor dem Anschluss der Anlagen ist mit dem Verteilernetzbetreiber die Möglichkeit des Anschlusses zu klären, dies erfolgt über den digitalen Antrag auf „*technische Prüfung Netzanschluss Stromnetz*“ unter [Infraserv Gendorf Netze \(gendorf-netze.de\)](https://www.infraserv-gendorf-netze.de). Die Regelungen und das Preisblatt sind unter dem Button „*Regelungen zum Baustrom*“ abzurufen, eine schriftliche Anmeldung erfolgt über das Antragsformular „Antrag zur Errichtung eines Baustromanschlusses an das Verteilernetz“ auf Seite 3.

Anforderungen siehe VDE-AR-N 4100 Kapitel 13 „Vorübergehend angeschlossene Anlagen“

Ergänzend gilt:

Bei der Erstellung einer örtlichen Erdung mittels Erdungsstab ist der Verlauf von unterirdischen Leitungen zu beachten. Hiermit wird auf das GIMS Kap. 10.1 verwiesen, es ist ein Freigabeschein Tiefarbeiten nach GIMS Kap. 10.1 Anlage 1 zu erstellen.

Vor dem Anschluss der Anlagen ist die Verrechnung der elektrischen Arbeit zu klären. Dazu müssen Firmenname, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer des Bedarfsträgers vorliegen.

13 Anlagen

Anlage 1: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Niederspannungsnetz der InfraServ Gendorf Netze GmbH

Anlage 3: Checkliste zur Vorbereitung der Zählerinbetriebnahme

Anlage 4: Anmeldeformular Zuschaltung

Anlage 5: Anmeldeformular Abschaltung